



AUSFERTIGUNG
VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Az.: 2 B 29/14 HAL

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

G

Antragstellers,

g e g e n

Antragsgegner,

Streitgegenstand: Katasterrecht

hat das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer - am 10. April 2014 durch die Einzelrichterin beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Antragsteller begehrt u.a. das fach- und dienstaufsichtliche Tätigwerden des Antragsgegners zu 1) und die Herausgabe von Unterlagen sowie die Berichtigung fehlerhafter Eintragungen im Liegenschaftskataster.

Der Antrag hat keinen Erfolg.

Soweit der Antragsteller unter I. a und b begehrt, den Antragsgegner zu 1) zu verpflichten, dafür zu sorgen, dass nicht länger amtlich behauptet wird, die tatsächliche Nutzung des Flurstücks 76 sei auf einer Länge von 90 Grünfläche und die auf dem Flurstück 74 errichteten Lauben seien auf dem Flurstück 76 errichtet, ist der Antrag zwar nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO statthaft.

Nach dieser Vorschrift kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

Der Antrag ist aber jedenfalls unbegründet.

Der Antragsteller muss gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO das Bestehen eines Anordnungsanspruchs, d.h. eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO, und eines Anordnungsgrundes glaubhaft machen. Ein Anordnungsanspruch ist gegeben, wenn bei summarischer Prüfung überwiegende Erfolgsaussichten für das Hauptsacheverfahren bestehen. Ein Anordnungsgrund besteht, wenn die Gefahr besteht, wenn die Regelung nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder aus anderen Gründen.

Der Antrag hat insoweit bereits deshalb keinen Erfolg, weil dem Antragsteller kein Anordnungsanspruch zusteht. Denn der Antragsgegner zu 1) verweist zu Recht darauf, dass er im Rahmen der Fach- und Dienstaufsicht nur im öffentlichen Interesse tätig wird. Einen Rechtsanspruch des einzelnen Bürgers auf Einschreiten der Rechtsaufsichtsbehörde gibt es nicht (vgl. Bay. VGH, Beschl. v. 25.04.2001 – 8 ZE 01.888 – juris; VG Meiningen, Beschl. v. 29.09.1994 – 2 E 516.94.Me –, juris). Dies bedarf indes keiner Vertiefung.

Jedenfalls fehlt es an einem Anordnungsgrund, weil nicht ersichtlich ist, inwieweit der vom Antragsteller behauptete Anspruch auf Einschreiten des Antragsgegners zu 1) dringlich sein könnte, wenn er diese Ansprüche zugleich in einem Eilverfahren gegenüber dem Antragsgegner zu 2) geltend machen kann (vgl. auch Bay. VGH, Beschl. v. 25.04.2001, a.a.O.).

Aber auch von dem Antragsgegner zu 2) kann der Antragsteller die geltend gemachten Ansprüche nicht verlangen.

Soweit der Antragsteller begehrt, dass nicht mehr behauptet wird, die tatsächliche Nutzung des Flurstücks 76 sei Grünfläche (Antrag unter I. a und d) und meint, der Antragsgegner zu 2) müsse für das Flurstück 76 als tatsächliche Nutzung im Liegenschaftskataster statt Grünfläche Verkehrsfläche (STV) eintragen, fehlt es ihm an einem Anordnungsanspruch.

Es entspricht der ständigen Rechtsprechung – nicht nur – der Kammer, dass die Angaben über die tatsächliche Nutzung gem. § 11 Abs. 4 Nr. 3 VermGeoG LSA zu den beschreibenden Angaben des Liegenschaftskatasters gehören, die nicht mit der Anfechtungsklage angegriffen werden können und deren Veränderung die Rechtsstellung des Eigentümers grundsätzlich nicht berührt. Diese Angaben sind der Einflussnahme durch den Eigentümer und Benutzer entzogen und werden in ausschließlicher Zuständigkeit des Antragsgegners zu 2) festgelegt (vgl. Urteil der Kammer vom 24.02.2009 – 2 A 122/07 HAL –; OVG LSA, Beschl. v. 20.05.2008 – 2 O 6/08 –, juris; VG Dessau, Urte. v. 04.05.2005 – 1 A 41/04 DE –). Außerdem weist der Antragsgegner zu Recht darauf hin, dass der Antragsteller nicht Eigentümer des Flurstücks 76 ist.

Im Übrigen ist auch kein Anordnungsgrund ersichtlich, weil eine Eilbedürftigkeit weder geltend gemacht noch sonst ersichtlich ist.

Soweit der Antragsteller eine Berichtigung der fehlerhaften Liegenschaftskarte sowie die Eintragung einer „streitigen Grenze“ (Antrag und I.d) begehrt, soweit es die Grenze zwischen den Flurstücken 74 und 76 betrifft, damit die Bungalows oder Lauben (wieder) auf seinem Flurstück liegen (Antrag unter I.b und e), hat sein Antrag ebenfalls keinen Erfolg.

Da die von dem Antragsteller beehrte Berichtigung der Liegenschaftskarte die Hauptsache vorwegnehmen würde, kommt eine einstweilige Anordnung nur dann in Be-

tracht, wenn dem Antragsteller ansonsten schwerwiegende, sich als schlechthin unzumutbar darstellende Nachteile drohen und zudem überwiegende Erfolgsaussichten in der Hauptsache bestehen (vgl. OVG LSA, Beschl. v. 24.04.1994 – 1 M 18/94 –, juris; Kopp/Schenke, VwGO, 18. Auflage 2012, § 123 Rn. 14). Diese Voraussetzungen sind aber nicht gegeben, weil es dem Anordnungsbegehren des Antragstellers an einer erkennbaren Dringlichkeit mangelt. Es ist nicht ersichtlich, dass ihm bei einem Verweis auf das Hauptsacheverfahren unwiederbringliche Nachteile entstehen. Die eingestellten Pachtzahlungen der Pächter der Lauben führen nicht zu irreparablen Nachteilen für den Antragsteller, da diese zivilrechtlich behoben werden können.

Es fehlt aber auch an überwiegenden Erfolgsaussichten. Es ist bereits zweifelhaft, ob der Antragsteller sich mit Erfolg gegen die „Erneuerung des Liegenschaftskatasters“ oder Bekanntgabe der Liegenschaftskarte wenden kann. Insoweit ist fraglich, ob die in den Jahren 2000 und 2003 durch Offenlegung bekanntgemachten Erneuerungen bestandskräftig geworden sind. Die Offenlegung im Jahr 2014 betraf aber – soweit ersichtlich – nicht die Grenzen (geometrische Daten) der Flurstücke, um die es dem Antragsteller geht. Dies bedarf indes in diesem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes keiner Vertiefung.

Zwar räumt auch der Antragsgegner zu 2) ein, dass im Bereich der Flurstücke des Antragstellers eine Diskrepanz zwischen der Örtlichkeit und der Liegenschaftskarte vorliegt. Hieraus folgt aber nicht die Unrichtigkeit der Liegenschaftskarte, weil der Antragsgegner zu 2) unwidersprochen vorgetragen hat, dass die bei ihm vorhandenen Liegenschaftskarten in sich widerspruchsfrei sind, aber keine Vermessungszahlen vorliegen. Da unstreitig eine Abweichung zwischen der Örtlichkeit und der Liegenschaftskarte vorliegt, müsste der Antragsteller eine Grenzfeststellung beantragen. Damit wird der örtliche Verlauf der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen festgestellt. Eine Positiventscheidung „Grenzfeststellung“ ist möglich, wenn das Liegenschaftskataster eine zuverlässige und widerspruchsfreie Grenzaussage erlaubt (d.h. wenn sich das geometrische Abbild des Flurstücks den örtlichen Gegebenheiten eindeutig zuordnen lässt). Die Grenzfeststellung hat zu unterbleiben, wenn über den Flurstücksgrenzverlauf keine zweifelsfreie Entscheidung möglich ist (§ 4 Abs. 1 1. Hs. DVO VermKatG LSA). Zweifel sind gegeben, wenn keine eindeutige Zuordnung zwischen Liegenschaftskatasternachweis und Örtlichkeit möglich ist, weil die Beistimmungselemente für den Grenzverlauf widersprüchlich sind und der Widerspruch nicht geklärt werden kann (vgl. Kummer/Möllering, a.a.O., § 16 Anm. 5.2.4.1). Die in ihrem Verlauf unsichere Flurstücksgrenze wird im Vermessungszahlenwerk als „streitige

Grenze“ bezeichnet und in der Liegenschaftskarte durch eine entsprechend abgehobene Darstellung gekennzeichnet (vgl. Kummer/Möllering, a.a.O., Anm. 5.2.4.3). Der unsichere, durch Amtsvermerk als „streitig“ gekennzeichnete Flurstücksgrenzenverlauf hält die Grenzfeststellung öffentlich-rechtlich offen und kann nur privatrechtlich entweder über das Einverständnis der Beteiligten oder über ein von ihnen veranlasste Entscheidung eines ordentlichen Gerichts geklärt werden (vgl. Kummer/Möllering, a.a.O., Anm. 5.2.4.6).

Insoweit kann sich der Antragsteller auch nicht darauf berufen, der Antragsgegner zu 2) müsse eine Grenzfeststellung von Amts wegen durchführen. Gem. § 16 Abs. 1 VermGeoG LSA wird der örtliche Verlauf der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen auf Antrag oder von Amts wegen festgestellt (Grenzfeststellung). Danach ist der Antragsgegner zu 2) zwar nicht gehindert, ein entsprechendes Grenzfeststellungsverfahren einzuleiten. Dem Antragsteller steht aber kein Anspruch auf Grenzfeststellung von Amts wegen zu. Lehnt ein Antragsberechtigter – wie hier der Antragsteller – eine Antragstellung auf Grenzfeststellung ab und begehrt eine Grenzfeststellung von Amts wegen, so bedeutet dies nur eine Anregung an die zuständige Behörde. Lehnt die Grenzfeststellungsbehörde sein Begehren ab, weil er die Möglichkeit zu einem Antragsverfahren hat, so ist es dem Betroffenen auch zuzumuten, den Grenzfeststellungsantrag zu stellen. Für die Verfolgung seines Begehrens fehlt es an einem Rechtsschutzbedürfnis (vgl. Kummer/Möllering unter Hinweis auf OVG Lüneburg, Urt. v. 19.05.1961 – III A 70/60 - RdL 1961, 321, 323, OVGE MüLü 17, 325).

Der Antrag hat auch insoweit keinen Erfolg, als der Antragsteller die Herausgabe von Überprüfungsergebnissen bezüglich der Lage der Flurstücke 74 und 76 sowie der Nachweise bezüglich der Entstehung und Fortführung des Liegenschaftskatasters verlangt (Antrag unter I. c).

Insoweit fehlt es bereits an einem Anordnungsanspruch. Nach § 13 Abs. 4 Satz 1 VermGeoG LSA dürfen Ergebnisse von Liegenschaftsvermessungen (Vermessungszahlen) nur an Aufgabenträger im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 VermGeoG LSA herausgegeben werden. Diese Voraussetzungen erfüllt der Antragsteller nicht. Denn er ist weder öffentlich bestellter Vermessungsingenieur im Land Sachsen-Anhalt noch gehört er dem Antragsgegner zu 2) oder einer sonstigen behördlichen Vermessungsstelle an. Der geltend gemachte Anspruch ergibt sich auch nicht aus § 13 Abs. 4 Satz 2 VermGeoG LSA. Danach können Ergebnisse von Liegenschaftsvermessungen (Vermes-

sungszahlen) anderen Stellen und Personen als Aufgabenträger nur überlassen werden, wenn eine sachgerechte Verwendung gewährleistet wird. Die für eine sachgerechte Verwendung notwendige fachliche Qualifikation besitzt nur, wer über einen Abschluss als Diplomingenieur der Fachrichtung Vermessungswesen einer wissenschaftlichen Hochschule oder einer Fachhochschule oder über eine gleichwertige vermessungstechnische Ausbildung verfügt (vgl. VG Dessau, Urt. v. 18.01.2006 – 1 A 78/05 DE – juris m.w.N.). Dass der Antragsteller diese persönlichen Voraussetzungen erfüllt, ist nicht ersichtlich.

Soweit er die Einsichtnahme in die bei dem Antragsgegner zu 2) vorhandenen Unterlagen und in seinem Schriftsatz vom 4. März 2014 einen Anspruch auf Akteneinsicht geltend macht, weil ihm dies bisher verweigert worden sei, ist sein Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO bereits unzulässig, weil insoweit kein Rechtsschutzbedürfnis besteht. Denn der Antragsgegner zu 2) hat dem Gericht seine Verwaltungsvorgänge übersandt und der Antragsteller kann in den Räumen des Gerichts Akteneinsicht nehmen.

Soweit der Antragsteller sich gegen die durch Offenlegung in der Zeit vom 16. Januar bis 14. Februar 2014 bekannt gemachte Aktualisierung der beschreibenden Angaben des Liegenschaftskatasters und Nachweise des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Gebäudedarstellung u.a. für die Gemarkung N wendet (Antrag unter I. f), kann offen bleiben, ob sich der Rechtsschutz nach § 80 Abs. 1 bzw. 5 VwGO oder nach § 123 VwGO beurteilt. Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO, der nach § 123 Abs. 5 VwGO Vorrang hat, dürfte bereits unzulässig sein, weil die am 12. März 2014 erhobene Klage des Antragstellers (Az.: 2 A 37/14 HAL) aufschiebende Wirkung entfalten dürfte. Im Übrigen wäre ein entsprechender Antrag unbegründet. Eine vorläufige Änderung der Flurstücksgrenzen, wie sie der Antragsteller für richtig hält, kann er jedenfalls in diesem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nicht verlangen, weil das öffentliche Interesse an der Sicherheit des Liegenschaftskatasters das private Interesse des Antragstellers überwiegt. Ein Antrag nach § 123 VwGO hätte keinen Erfolg, weil ein Anordnungsgrund weder geltend gemacht noch ersichtlich ist.

Die kataster- und vermessungsrechtlichen Fragen müssen danach der Klärung im Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben. Die Kammer ist bemüht, den Anliegen des Antragstellers im Hauptsacheverfahren Rechnung zu tragen. Insbesondere kann der Antragsgegner zu 2) im Rahmen der mündlichen Verhandlung die vorhandenen Lie-

genschaftskarten erläutern. Insoweit ist beabsichtigt, das Verfahren im Rahmen der Kammer zu entscheiden. Das Gericht weist aber bereits jetzt darauf hin, dass der Antragsteller sein Ziel, Klarheit über den Grenzverlauf insbesondere im Bereich der Flurstücke 74 und 76 zu erlangen, nur erreichen dürfte, wenn er mitwirkt und – entweder bei dem Antragsgegner zu 2) oder auch bei einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur – einen Antrag auf Grenzfeststellung stellt. Dies sollte er möglichst parallel verfolgen, um keinen weiteren Zeitverlust zu erleiden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 52 Abs. 1 und 2, 53 Abs. 2 Nr. 1 GKG in Anlehnung an den Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch statthaft, wenn sie das Gericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen; § 129 a ZPO gilt entsprechend. Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Im Übrigen ist gegen diesen Beschluss die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen der Beschluss abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit dem angefochtenen Beschluss auseinandersetzen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer bei der Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung sowie im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies betrifft auch die Einreichung der Beschwerde- und der Beschwerdebe gründungsschrift.

Als Prozessbevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen:

1. Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt haben.
2. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im Sinne des § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im zuvor genannten Sinn anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse als Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.
3. In Abgabeangelegenheiten: Auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 3 a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln.
4. Berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder.
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder.
6. In Angelegenheiten der Kriegsoferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten: Auch Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsgesetz oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten.
7. Juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der nach den Nummern 1 und 3 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 01. Oktober 2007 (GVBl. LSA 2007 S. 330), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 466), eingereicht werden.

Pampel

Ausgefertigt

Halle, den 10.04.2014


Schüßler, Justizangestellte

als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

